

AG Frankfurt/M

vom 29.01.2008

MELCHIOR – ABSCHIEBUNGSHAFT – KOMMENTAR
ANHANG: Entscheidungen im Volltext

Amtsgericht Frankfurt/M
Beschluss vom 29. Januar 2008
- 934 XIV 1089/08 –

Zu § 15 Abs. 5 und 6 AufenthG

Zitierweise: AG Frankfurt/M v. 29.01.2008 bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang

Wortlaut der Entscheidung

Aktenzeichen:
934 XIV 1089/08

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

z. Zt. Cargo City Süd, Gebäude 587a,

antragstellende Behörde: Bundespolizeiamt Frankfurt a. M.

wird der Antrag des Bundespolizeiamts Frankfurt a. M., „den Haftort dahingehend abzuändern, dass die Haft in einer JVA des Landes Hessen vollzogen werden kann“, zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Frankfurt a. M. hatte mit Beschluss vom 18.12.2007 gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abreise seinen Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens

AG Frankfurt/M

vom 29.01.2008

fens Frankfurt a. M. bis einschließlich 18.01.2008 angeordnet (Az.: 934 XIV 2010/07). Die Aufenthaltsanordnung wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 14.01.2008 (Az.: 934 XIV 1035/08) bis einschließlich 28.01.2008 und mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 16.01.2008 (Az.: 934 XIV 1085/08) bis einschließlich 28.04.2008 verlängert. Die in diesen Beschlüssen genannten Gründe, auf die Bezug genommen wird, bestehen fort.

Die antragstellende Behörde beantragt sinngemäß, nun die gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG getroffene Aufenthaltsanordnung durch eine Haftanordnung gemäß § 15 Abs. 5 AufenthG zu ersetzen und stützt dies auf den vom Betroffenen anlässlich des Zurückweisungsversuchs vom 21.01.2008 geleisteten körperlichen Widerstands, der dazu führte, dass die Maßnahme abgebrochen werden musste.

Der Antrag ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Zwar liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 5 S. 1 AufenthG vor. Jedoch steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Haftanordnung entgegen. Hiernach ist unter mehreren zur Verfügung stehenden gleichermaßen geeigneten Mitteln grundsätzlich dasjenige zu wählen, welches den Betroffenen in seinen Rechten am geringsten beeinträchtigt. Vorliegend ist die Zurückweisung/ Abreise des Betroffenen bereits durch die getroffene Aufenthaltsanordnung gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 und 3 AufenthG gesichert. Weshalb diese nicht in gleicher Weise geeignet sein soll, wie eine Haftanordnung gemäß § 15 Abs. 5 S. 1 AufenthG ist nicht ersichtlich. Jedenfalls kann die weigernde Haltung des Betroffenen, die auch in konkrete Widerstandshandlungen eingemündet ist, hierfür nicht herangezogen werden. Denn Sicherungshaft dient allein der Sicherung des Zugriffs auf den Betroffenen zum Zeitpunkt der vorgesehenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme, nicht aber der Erzwingung von Mitwirkungshandlungen (OLG Rostock, OLG-Report 2007, 367). Da hier der Zugriff auf den Betroffenen bereits anderweitig gesichert ist, kommt eine Haftanordnung nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14 FEVG.

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2008
Amtsgericht - Abteilung 934 -